



«RelatieNaam»
«RelatiePostadres»
«RelatiePostcode»«RelatiePostplaats»

Nieuwegein, 30. April 2021

Unser Zeichen : 2021-401-B0033
Telefonnr. : +31 88 9984340
E-Mail-Adresse : info@ikbkip.nl

Änderungen im IKB Kip-Zertifizierungssystem ab 1. Juni 2021

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

in Absprache mit dem „Centraal College van Deskundigen IKB Kip“ (CCvD) wurden einige Änderungen im IKB Kip-Zertifizierungssystem vorbereitet. Die Änderungen beziehen sich auf verschiedene Bereiche wie den Einsatz von zugelassenen IKB PSB-Betrieben und objektive Beschlussfassung.

Der IKB-Verwaltungsrat hat die Änderungen am 22. Februar 2021 verabschiedet und sie treten zum 1. Juni 2021 in Kraft. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte. Nicht jede Änderung wird auf Ihren Betrieb zutreffen. Die Änderungen sind pro Dokument beschrieben und in den Überschriften der Absätze ist angegeben, wenn sich der Aspekt nur auf einen spezifischen Betriebstyp bezieht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der PLUIMNED-Vorstand hat beschlossen, die Verwaltung des IKB Kip-Zertifizierungssystems an den unabhängigen IKB Kip-Verwaltungsrat (RvB) zu delegieren. Damit werden Interessenskonflikte (oder deren Anschein) verhindert. Diese Änderung wurde sowohl in die allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch die anderen erforderlichen Dokumente übernommen.

Anhang 1.2 Vorschriften für Geflügelbetriebe

Alle Geflügelbetriebe

- Die Bedingungen, die für Futtermittel aus Eigenproduktion oder aus Lieferung von Landwirt zu Landwirt gelten, wurden klarer formuliert. In beiden Fällen muss den Bedingungen von Norm GMP BA10 entsprochen werden. Mischfutter und sonstige Futtermittel müssen von Lieferanten, die nach GMP+ zertifiziert sind, bezogen werden (FO1).
- Die Möglichkeiten der Durchführung von Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung (bzw. zur entsprechenden Beauftragung) wurden geändert. Es wird davon ausgegangen, dass in den meisten Fällen ein externes Unternehmen eingesetzt wird. Dieses Unternehmen muss für die entsprechenden Tätigkeiten nach IKB PSB zertifiziert sein. Darüber hinaus kann der Geflügelhalter diese Tätigkeiten auch selbst oder mit eigenem Personal erledigen. Schließlich dürfen auch externe Arbeitskräfte (Selbstständige) beauftragt werden, wenn Sie die Tätigkeiten selbst ausführen, aber Unterstützung benötigen. Ausrüstung, Mittel etc. müssen Sie selbst bereitstellen, die externe Arbeitskraft ist nur als Aushilfskraft tätig. Sorgen Sie in allen Fällen dafür, dass nachweisbar ist, wie Sie die Tätigkeiten durchgeführt haben oder



durchführen ließen, z. B. durch Rechnungen, Lohnlisten, Aufstellungsplanung der Tiere oder Vorhandensein von betriebseigener Ausrüstung (G08, G09, G10).

- Die Option, ein nach IKB PSB zertifiziertes Schnabelbehandlungsunternehmen zu beauftragen, wurde abgeschafft. Derzeit gibt es keine nach IKB PSB zertifizierten Schnabelbehandlungsunternehmen. Es ist davon auszugehen, dass sich auch keine neuen Unternehmen mehr hierfür zertifizieren lassen. Schnabelbehandlungen werden in Geflügelbetrieben in der Praxis auch nicht mehr durchgeführt (G11).
- Bei Mastbetrieben mit „Schlupf im Stall“ werden Kükenwindelproben durch die Beprobung von Eierschalen ersetzt (H10).
- Auf Wunsch einiger Vermehrungsbetriebe wurde hinzugefügt, dass Aufzuchtbetriebe die Salmonellenproben 14 Tage vor der Umstallung von einem Tierarzt oder tiermedizinischen Fachangestellten nehmen lassen müssen (H10).

Ausländische Teilnehmer

Es wurden einige Änderungen vorgenommen, um die Vorschriften leichter für die Beurteilung ausländischer Teilnehmer heranziehen zu können. Die Möglichkeit, für ausländische Teilnehmer „nicht zutreffend“ auszuwählen, entfällt in den folgenden Fällen:

- Ausländische Teilnehmer müssen bei der Kontrolle nachweisen, dass eine Salmonellenuntersuchung stattgefunden hat. Dies muss in der Verwaltung dokumentiert sein (C14).
- Ausländische Teilnehmer müssen bei der Kontrolle nachweisen, dass alle Tiertransporte und zugehörigen relevanten Daten in der Verwaltung dokumentiert sind (E04).
- Die Bedingungen, die für Futtermittel aus Eigenproduktion oder aus Lieferung von Landwirt zu Landwirt gelten, wurden klarer formuliert (dies gilt auch für niederländische Teilnehmer). In beiden Fällen muss den Bedingungen von Norm GMP BA10 entsprochen werden. Mischfutter und sonstige Futtermittel müssen von Lieferanten, die nach GMP+ zertifiziert sind, bezogen werden (F01).
- Ausländische Teilnehmer müssen bei der Kontrolle nachweisen, dass alle verabreichten Antibiotika vom Tierarzt erfasst wurden und in der Verwaltung dokumentiert sind (I15).
- Die Teilnehmer müssen die aktuellste Liste der im Anwendungsland zugelassenen Mittel kontrollieren. Nur im Anwendungsland zugelassene Mittel dürfen verwendet werden (J37).

In Anhang 1.2B, 1.2C und 1.2D wurde die Beurteilung von Hygienogrammen genauer erklärt. In der Vorgehensweise nach Erhalt des Hygienogrammergebnisses befand sich nämlich eine Inkonsistenz (das Zeichen < wurde durch das Zeichen ≤ ersetzt).

Anhang 2: Zertifizierungskriterien

Es wurde verdeutlicht, dass die Zertifizierungsstelle dem Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach der Kontrolle einen Beurteilungsbericht übermitteln muss.

Anhang 9: Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren wurde einer juristischen Prüfung unterzogen und anschließend klarer formuliert. Zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit für die Teilnehmer wurde ein Beschwerdeformular hinzugefügt.

Anhang 10: Beschreibung der Probenahmen und der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen

- Bei Mastbetrieben mit „Schlupf im Stall“ werden Kükenwindelproben durch die Beprobung von Eierschalen ersetzt (5a).

- Aufzuchtbetriebe müssen die Salmonellenproben 14 Tage vor der Umstellung von einem Tierarzt oder tiermedizinischen Fachangestellten nehmen lassen (5c).

Die folgenden Dokumente wurden ebenfalls geändert, die Änderungen haben jedoch keinen Einfluss auf die inhaltlichen Vorschriften für die Teilnehmer: 5. Zulassungsbedingungen für Zertifizierungsstellen, 6. Reglement Centraal College van Deskundigen, 8. Beurteilungssystem für Masthähnchen, 13. Reglement Verwaltungsrat

Weitere Informationen

Wir veröffentlichen die neueste Fassung der allgemeine Geschäftsbedingungen IKB Kip und des Anhangs auf www.ikbkip.de (unter „Zertifizierungssystem“).

Bitte lesen Sie sich die Änderungen und die neueste Fassung des Zertifizierungssystems sorgfältig durch. Die Änderungen können nämlich für Ihr Betriebsmanagement von Bedeutung sein. Die Änderungen treten zum 1. Juni 2021 in Kraft. Ab diesem Datum sind Sie als IKB Kip-Teilnehmer verpflichtet, die Änderungen zu befolgen. Möchten Sie die Vorschriften oder andere Teile des Zertifizierungssystems per Post erhalten? Dann teilen Sie uns dies bitte mit.

Bei Fragen zu diesem Schreiben nehmen Sie bitte Kontakt mit dem IKB Kip-Team auf (Telefonnummer:+31 88 9984340, E-Mail: info@ikbkip.nl).

Mit freundlichen Grüßen



Hr. A. Sneep
Vorsitzender CCvD IKB Kip